

**Allgemeine Umschlagsbedingungen (AUB)
der
Hamburger Hafen und Logistik
Aktiengesellschaft**

**1. Teil:
Allgemeiner Teil**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinen Umschlagsbedingungen (im Folgenden „AUB“) gelten für den Umschlag und die Lagerung von Gütern an den Kaianlagen, die Geschäftsbesorgung und alle sonstigen Leistungen die im Zusammenhang mit dem Umschlag und der Lagerung der Güter an den Kaianlagen für den Auftraggeber durch die Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft („HHLA“) und ihre Tochter- und Beteiligungsunternehmen (im Folgenden einheitlich als „Unternehmen“ bezeichnet), erbracht werden.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bedeuten:

- (1.) "Seeschiffe": alle Schiffe (auch Feederschiffe), die Güter über Meere oder Küstengewässer zu anderen Seehäfen befördern;
- (2.) "Binnenschiffe": alle Schiffe, die Güter im Verkehr mit Plätzen der Unter- und Oberelbe und der mit ihnen in Verbindung stehenden Gewässer befördern;
- (3.) "Hafenfahrzeuge": alle zur Verwendung im Hafen Hamburg bestimmten Fahrzeuge.
- (4.) „EDI“: Electronic Data Interchange
- (5.) "ISPS Code": International Ship and Port Facility Security Code
- (6.) „Transportmittel“: Container, Chassis, Tragwagen, Lastkraftwagen und andere Mittel, die im Rahmen des Transportes von Gütern verwendet werden
- (7.) „Container“: international nach ISO Standards genormter Transportbehälter für die rationelle Beförderung von Gütern im See- und Landverkehr.
- (8.) „Check“: Kontrolle der Transportmittel/Container oder des Transportmittels bei der Übernahme
- (9.) „Terminal“: Betriebsgelände des Unternehmens;
- (10.) „Auftraggeber“ ist derjenige, der eines der in § 1 dieser AUB bezeichneten Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen beauftragt;
- (11.) „Güter“: seemäßig verpackte oder unverpackte Ware zur Verladung in/aus Schiffen bzw. zur Stauung in/aus Container;
- (12.) „CAL“: Container-Anmelde-Liste.

**§ 3
Preise**

Das Entgelt für Leistungen des Unternehmens bestimmt sich – soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart – nach der jeweils aktuellen Fassung des HHLA Kaitariffs. Die aktuelle Fassung des HHLA Kaitariffs kann unter www.hhla.de abgerufen werden.

**§ 4
Informationsaustausch**

Der Auftraggeber hat die vom Unternehmen eingeführten Formulare zu benutzen oder, wenn vom Unternehmen verlangt, alle für die Leistungserbringung erforderlichen Daten per EDI an das Unternehmen zu übertragen.

**§ 5
Ort und Zeit der Leistungserbringung**

- (1.) Das Unternehmen kann vom Auftraggeber die Annahme Leistung des Unternehmens zu einem von ihm frei zu bestimmenden Zeitpunkt, der auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten liegen kann, verlangen.
- (2.) Das Unternehmen kann Aufträge des Auftraggebers jederzeit ablehnen.
- (3.) Dem Auftraggeber sind die Terminals des Unternehmens bekannt. Er akzeptiert diese Terminals in dem vorhandenen tatsächlichen Zustand als vertragsgemäß.

§ 6

Sicherheit, Sicherheitsgebühr, Beschlagnahme

- (1.) Die Vorschriften des ISPS Codes gelten auf den Terminals. Das Unternehmen ist berechtigt, alle für die Umsetzung des ISPS erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Kosten der Umsetzung sind vom Auftraggeber in Form einer pro Transportmittel / Container zu entrichtenden Sicherheitsgebühr zu tragen. Die Höhe der Sicherheitsgebühr ergibt sich, soweit nicht abweichend vereinbart, aus dem HHLA Kaitarif.
- (2.) Das Unternehmen kann Personen und Transportmitteln jederzeit wegen Sicherheitsbedenken den Zutritt / die Zufahrt zum Terminal verwehren und/oder die Übernahme oder Übergabe gelagerter bzw. umgeschlagener Güter verweigern und/oder sonst nach seinem Ermessen erforderliche Maßnahmen durchführen, um Gefahren für die Sicherheit und Ordnung auf einem Terminal abzuwenden. Jede von den Behörden in diesem Zusammenhang verlangte Maßnahme ist eine „erforderliche Maßnahme“ im Sinne dieser Vorschrift. Hat der Auftraggeber durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung zur Veranlassung der Maßnahme beigetragen, so hat er die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (3.) Werden Güter oder Transportmittel/Container von Behörden auf dem Terminal beschlagnahmt und / oder wird sonst – aus welchem Grund auch immer – durch die Behörden eine Auslieferung an den Auftraggeber bzw. Dritte untersagt und hat der Auftraggeber, seine Kunden, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung zum Erlass der Beschlagnahmeverfügung bzw. des Auslieferverbotes durch die Behörden beigetragen, so schuldet er für die Zeit, in der die Transportmittel/Container auf dem Terminal verbleiben, das aus dem HHLA Kaitarif ersichtliche oder sonst vereinbarte Lagerentgelt. Darüber hinaus hat er alle dem Unternehmen durch die Beschlagnahmeverfügung oder sonstige behördliche Anordnung entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 7

Terrorismusbekämpfung

- (1.) Der Auftraggeber sichert zu, dass er keine terroristische, kriminelle oder verfassungsfeindliche Vereinigung, Organisation oder Person (im Folgenden für alles: „Terrorist“) ist und er keinerlei geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu Terroristen unterhält.
- (2.) Der Auftraggeber sichert darüber hinaus zu, durch geeignete organisatorische Maßnahmen in seinem Geschäftsbetrieb die Umsetzung der EG- Verordnungen Nr. 2580/2001 und 881/2002 und die Einhaltung der jeweils geltenden US- Amerikanischen Anti-Terrorismus Gesetze und Verordnungen (insbesondere des International Emergency Economic Powers Act; 31 CFR Part. 594 – 597; International Traffic in Arms Regulations; der Executive Orders 13372, 13268, 13224, 13099 und 12947) sicher zu stellen.
- (3.) Der Auftraggeber ist auch gegenüber dem Unternehmen verpflichtet, seine Mitarbeiter, Vertragspartner und alle sonstigen Vereinigungen, Organisationen und Personen, denen er wirtschaftliche Ressourcen direkt oder indirekt zur Verfügung stellt, entsprechend den in Absatz 2 dieses Paragraphen genannten Gesetzen und Verordnungen zu überprüfen und dem Unternehmen positive Überprüfungsergebnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Überprüfung muss insbesondere auch folgende Listen umfassen: „THE NEW CONSOLIDATED LIST OF INDIVIDUALS AND ENTITIES BELONGING TO OR ASSOCIATED WITH THE TALIBAN AND AL-QAIDA ORGANISATION AS ESTABLISHED AND MAINTAINED BY THE 1267 COMMITTEE“; die US - „Specially Designated Nationals List“, die US - „Denied Persons List“, die US – „Entity List“ und die US „Debarred List“.

§ 8

Pfand- und Zurückbehaltungsrecht / Aufrechnung

- (1.) Das Unternehmen hat wegen aller Forderungen, die ihm aus Leistungen für den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Gegenständen, inklusive aller Begleitpapiere.
- (2.) Das Unternehmen darf das Pfandrecht wegen offener Forderungen aus einem anderen Vertragsverhältnis nur ausüben, wenn der Auftraggeber seit mindestens 30 Kalendertagen mit der Zahlung der offenen Forderung in Rückstand ist und das Pfandrecht aus dem Vertragsverhältnis, aus dem die offene Forderung resultiert, in der Höhe nicht ausreicht, um den Anspruch des Unternehmens abzusichern.
- (3.) An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Wartefrist von einem Monat tritt in allen Fällen eine solche Wartefrist von zwei Wochen.
- (4.) Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Der Auftraggeber darf nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- (5.) Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur wirksam, wenn sie mindestens vier Wochen vorher schriftlich angekündigt worden ist.

§ 9 Gefährliche Güter

- (1.) Der Umgang mit gefährlichen Gütern im Hamburger Hafen unterliegt der Hafensicherheitsverordnung i. V. m. dem Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (2.) Vor der Anlieferung von gefährlichen Gütern sind dem Unternehmen alle das Gefahrgut betreffende Daten zu übermitteln, insbesondere:
 - Klasse, Unterklasse nach der Gefahrgutverordnung See,
 - UN-Nr.,
 - richtiger technischer Name des Gefahrgutes,
 - Bruttomasse, bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff zusätzlich die Nettomasse des Explosivstoffes,
 - Verpackungsart und bei Stoffen, die unter einer NAG- Eintragung oder einer Sammelbezeichnung befördert werden, die Verpackungsgruppe,
 - Anzahl der Packstücke,
 - IMO-Erklärung gemäß § 8 Gefahrgutverordnung See,
 - IMDG Code .Die Daten sind, wenn vom Unternehmen verlangt, durch elektronische Datenträger/EDI an das Unternehmen zu übermitteln.
- (3.) Transportmittel/Container die gefährliche Güter enthalten, müssen den Gefahrgutbeförderungsvorschriften entsprechen.
- (4.) Das Unternehmen kann den Umschlag oder die Lagerung von gefährlichen Gütern jederzeit verweigern oder an besondere Bedingungen knüpfen.

§ 10 Begaste Container, Vertragsstrafe

- (1.) Der Auftraggeber ist verpflichtet begaste oder sonst, in welcher Form auch immer, chemisch behandelte Transportmittel/Container durch besondere, gut sichtbare Warnaufkleber in Deutscher und Englischer Sprache eindeutig zu kennzeichnen. Auf dem Aufkleber ist die Art der chemischen Behandlung eindeutig anzugeben. Der Aufkleber hat den jeweils aktuellen, in Deutschland gültigen, gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der Aufkleber wird durch einen Hinweis in den Begleitpapieren nicht ersetzt. **Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass der Umgang mit den begasten oder chemisch behandelten Containern besonderer Vorsichtsmaßnahmen bedarf, um Gesundheitsgefährdungen für die Mitarbeiter des Unternehmens auszuschließen; die richtige Kennzeichnung ist dafür eine unabdingbare Voraussetzung.**
- (2.) Das Unternehmen ist berechtigt, Transportmittel/Container jederzeit daraufhin zu überprüfen, ob sie begast oder sonst chemisch behandelt worden sind. Das Unternehmen kann zu diesem Zweck Proben entnehmen.
- (3.) **Der Auftraggeber verpflichtet sich, für jedes begaste oder chemisch behandelte Transportmittel bzw. jeden begasten oder chemisch behandelten Container, die schuldhaft nicht gemäß § 10 Abs. 1 dieser AUB eindeutig gekennzeichnet wurden eine Vertragsstrafe von 5.000 € (in Worten: Euro fünftausend) an das Unternehmen zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch gemäß § 12 dieser AUB nicht angerechnet.**

§ 11 Pflichterfüllung durch Dritte

Das Unternehmen ist jederzeit berechtigt, sich innerhalb des Hamburger Hafengebietes zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertragsverhältnis eines Dritten zu bedienen. Das Unternehmen ist in der Auswahl des Dritten frei.

§ 12 Haftung des Auftraggebers

- (1.) Der Auftraggeber haftet dem Unternehmen gegenüber für alle Schäden, die aus schuldhaft unrichtigen, schuldhaft undeutlichen oder schuldhaft unvollständigen Angaben im Ladungsverzeichnis oder in sonstigen Formularen, Anträgen oder EDI – Meldungen entstehen.
- (2.) Wird für die Leistungen eines Unternehmens ein bestimmter Zeitpunkt verabredet oder bestimmt das Unternehmen gemäß § 5 Abs. 1 dieser AUB einen bestimmten Zeitpunkt für die Annahme der Leistung und nimmt der Auftraggeber die Leistung aus einem von ihm zu vertretenen Grund nicht zu diesem Zeitpunkt an, so haftet er für alle dadurch entstehenden Kosten / Aufwendungen, insbesondere für die Kosten der Bereitstellung von Betriebsangehörigen und Betriebsmitteln.

- (3.) Der Auftraggeber haftet für die sorgfältige Auswahl der von ihm beauftragten Spedition/Frachtführer, sowie für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die von ihm beauftragte Spedition/Frachtführer nicht ausreichend versichert ist bzw. sich nicht an die in § 32 dieser AUB aufgestellten Regeln hält.
- (4.) Im Übrigen haftet der Auftraggeber für jede schuldhafte Pflichtverletzung. Er muss sich das Verschulden seiner Auftraggeber, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder aller sonstigen Personen, die im Rahmen des mit ihm bestehenden Vertragsverhältnisses Zugang zu den Terminals erhalten oder die sonst Zugang zu den in seinem Auftrag umzuschlagenden Gütern haben oder gehabt haben, zurechnen lassen.

§ 13

Haftung des Unternehmens

- (1.) Das Unternehmen haftet nicht für Schäden / Aufwendungen, die durch falsche Kühlung oder Nichtkühlung von Kühlcontainern entstehen, soweit diese auf falschen, unvollständigen und/oder uneinheitlichen Temperaturangaben bzw., auf eine nicht gemäß § 29 Abs.2 dieser AUB erfolgte Anmeldung des Containers beim Unternehmen zurückzuführen sind.
- (2.) Das Unternehmen haftet für eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nur, wenn diese durch das Unternehmen, seine Organe und / oder Erfüllungsgehilfen mindestens fahrlässig verursacht wurde. Das Unternehmen haftet für eine Beschädigung/Zerstörung von Sachen, die weder Güter im Sinne des Absatzes 3 noch Transportmittel im Sinne des Absatzes 5 dieses Paragraphen sind nur, wenn diese durch das Unternehmen, seine Organe und / oder Erfüllungsgehilfen diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3.) **Die Haftung des Unternehmens wegen Verlust oder Beschädigung von Gütern ist auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm Rohgewichts der Güter beschränkt.**
Sind nur Teile der Ladung verloren oder beschädigt worden, so ist die Haftung eines Unternehmens begrenzt auf 2 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm Rohgewicht
 - a. der gesamten Partie, wenn die gesamte Partie entwertet ist,
 - b. des entwerteten Teils der Partie, wenn nur ein Teil der Partie entwertet ist.
- (4.) Das Unternehmen haftet wegen Überschreitung einer Übergabefrist nur bis zur Höhe des dreifachen Betrages des Umschlagentgeltes für das betroffene Transportmittel/ den betroffenen Container.
- (5.) Das Unternehmen haftet wegen der Beschädigung oder Zerstörung von Transportmitteln außer in Fällen vorsätzlicher Verursachung ausschließlich bis zu folgenden Maximalbeträgen:
 - a. bei Beschädigung von Tragwagen, Zügen, Lastkraftwagen und anderen Transportmitteln: max. 100.000 € pro Schadensereignis
 - b. bei Beschädigung oder Verlust von Containern:
max. 3.500 € pro 20' Container
max. 5.000 € für alle anderen Container mit Ausnahme von Kühl und Tankcontainern
max. 25.000 € pro Kühl- oder Tankcontainer
- (6.) Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 3 und 4 gilt nur, soweit das Unternehmen, seine Organe oder Erfüllungsgehilfen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werden, verursacht haben.
- (7.) Im Übrigen gehen die Parteien davon aus, dass die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Haftungsbeschränkungen dem üblicherweise vertragstypisch vorhersehbaren Schaden entsprechen. Entsprechen die in den Absätzen 3 und 5 genannten Summen im Einzelfall nicht dem vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, so muss der Auftraggeber das Unternehmen darüber schriftlich informieren. Soll in einem solchen Fall eine andere Haftungsbeschränkung vereinbart werden, so bedarf diese zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (8.) Die im Absatz 3 genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro entsprechend dem Wert des Euros gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag der Übernahme der umzuschlagenden Güter oder an dem von den Parteien vereinbarten Tag umgerechnet. Der Wert des Euros gegenüber dem Sonderziehungsrecht wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfond an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen anwendet.
- (9.) Alle Haftungsbeschränkungen gelten auch für deliktische Ansprüche.

§ 14

Haftung gegenüber Dritten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Unternehmen, dessen Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen von Ansprüchen Dritter, mit denen der Auftraggeber einen Vertrag abgeschlossen hat, freizuhalten, soweit diese Ansprüche über die durch § 13 dieser AUB begrenzte Haftung hinausgehen. Die Haftung des Unternehmens ist durch Vereinbarung mit dem Dritten auf die in § 13 dieser AUB genannten Höchstbeträge zu begrenzen. Das Unternehmen stimmt einer solchen Begrenzung zu.

§ 15

Schadensanzeige / Geringfügige Schäden

- (1.) § 438 HGB gilt für alle Umschlags- und Lagertätigkeiten des Unternehmens.
- (2.) Die Parteien gehen davon aus, dass Container/Transportmittel in der Regel Gebrauchsspuren und andere geringfügige Beschädigungen aufweisen. Geringfügig sind Beschädigungen die keine offensichtlichen Auswirkungen auf die Transport- und Funktionsfähigkeit des Containers/Transportmittels haben. Um die im Interesse beider Parteien liegende zügige Abwicklung des Güterumschlages zu gewährleisten, werden derartige geringfügige Beschädigungen im Rahmen des Checks (vgl. § 23 Abs. 1 dieser AUB) nicht gesondert erfasst und nicht im Checkprotokoll aufgeführt. Die Tatsache, dass eine geringfügige Beschädigung nicht in dem bei der Übernahme durch das Unternehmen gefertigten Checkprotokoll aufgeführt wurde, bedeutet deshalb nicht, dass die Beschädigung nach der Übernahme durch das Unternehmen entstanden ist.
- (3.) § 15 Abs. 2 dieser AUB gilt nicht, wenn der Auftraggeber mit dem Unternehmen einen „Feincheck“ (vgl. § 23 Abs. 2 dieser AUB) vereinbart hat.

§ 16

Höhere Gewalt

Schäden / Aufwendungen und/oder Verzögerungen die durch höhere Gewalt entstehen, führen nicht zu einem Schadens- / Aufwendungsersatzanspruch der jeweils anderen Partei. Höhere Gewalt sind insbesondere aber nicht ausschließlich Feuer, Explosion, Sturm (mehr als 7 bft.), Überflutung, Blitzschlag, Streik, go slow und Aussperrung (unabhängig davon, ob eine Partei an dem Streik, go slow action oder der Aussperrung mitgewirkt hat) sowie Diebstahl durch Dritte (soweit das Unternehmen ihm zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung eines Diebstahls ergriffen hat). Für die Zeitspanne, in der die höhere Gewalt oder ihre Auswirkungen andauern, ist die betroffene Partei von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die betroffene Partei kann sich nur dann auf höhere Gewalt berufen, wenn sie der anderen Partei das Eintreten und die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt und ihrer Auswirkungen innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich angezeigt hat.

§ 17

Verjährung

- (1.) Alle gegen das Unternehmen gerichteten Ansprüche mit Ausnahme der Ansprüche wegen vorsätzlicher Schädigung und einen dem Vorsatz gleichstehenden Verschulden im Sinne des § 13 Abs. 6 dieser AUB verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder einem dem Vorsatz gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.
- (2.) Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Güter vom Unternehmen an den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten übergeben worden sind. Sind Güter nicht übergeben worden, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem die Güter hätten übergeben werden müssen. Abweichend von Satz 1 und 2 beginnt die Verjährung von Rückgriffsansprüchen mit dem Tag des Eintritts der Rechtskraft des Urteils gegen den Rückgriffsgläubiger oder wenn kein rechtskräftiges Urteil vorliegt, mit dem Tag, an dem der Rückgriffsgläubiger den Anspruch befriedigt hat, es sei denn, der Rückgriffsschuldner wurde nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem der Rückgriffsgläubiger Kenntnis vom Schaden oder der Person des Rückgriffsschuldners erlangt hat, über diesen Schaden informiert.
- (3.) Die Verjährung eines Anspruchs gegen das Unternehmen wird durch eine schriftliche Erklärung des Auftraggebers, mit der dieser Ersatzansprüche erhebt, bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, an dem das Unternehmen oder die Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft als Beauftragter des Unternehmens die Erfüllung des Anspruches schriftlich ablehnt. Eine weitere Erklärung, die denselben Ersatzanspruch zum Gegenstand hat, hemmt die Verjährung nicht erneut.

2. Teil:

Bestimmungen über den kaiseitigen Güterumschlag

§ 18

Umschlag

- (1.) Die Güter werden durch Mitarbeiter des Unternehmens mit dessen Geräten umgeschlagen. Dies gilt sowohl für das Aufnehmen als auch für das Absetzen in bzw. auf See- und Binnenschiffe sowie Transportmittel. Das Anschlagsgerät ist jeweils vom Seeschiff / Binnenschiff zu stellen.
- (2.) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Umschlag selbst zu überwachen oder ihn durch Hilfspersonen überwachen zu lassen. Wenn das Unternehmen dies schriftlich verlangt, muss der Auftraggeber selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten am Umschlag mitwirken.

- (3.) Mit dem Güterumschlag zusammenhängende Nebenarbeiten werden in der Regel durch Mitarbeiter und mit Geräten des Unternehmens ausgeführt.
- (4.) Die Geräte eines Schiffes dürfen während der Zeit, in der das Schiff an den Hafenanlagen des Unternehmens festgemacht ist, nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch das Unternehmen betrieben / benutzt werden.

**§ 19
Löschen / Laden**

- (1.) Das Schiff hat die Güter entsprechend dem Löschverzeichnis geschlossen herauszugeben. Der Schiffsvertreter hat mindestens 48 Stunden vor Beginn des Löschvorgangs ein Löschverzeichnis beim Unternehmen einzureichen.
- (2.) Die Güter werden an das in § 20 Abs. 1 a dieser AUB genannte Schiff entsprechend dem zwischen den Parteien abgestimmten Stauplan herausgegeben. Der Stauplan soll 48 Stunden vor Beginn des Ladevorgangs vorliegen.
- (3.) Die übergebende Partei soll die übernehmende Partei schriftlich 48 Stunden im Voraus über das zu ladende / löschende Gefahrgut im Sinne des § 9 dieser AUB in Kenntnis setzen.

**§ 20
Notwendige Angaben**

- (1.) Bei der Anlieferung von Ladegut ist der Auftraggeber verpflichtet, folgende Angaben zu machen:

<u>Container</u>	<u>Stückgut</u>
Operator/Reeder	Operator/Reeder
Schiff	Schiff
Reisenr.	Marke / Nummer
Container Nr.	Netto-Gewicht
ISO-Code	Hafen
Netto-Gewicht	Final Destination
Leer/Voll	IMO/UN-Nummer
VA (Verkehrsart)	Maße (Länge/Höhe/Breite)
Hafen	Bemerkungen
Final Destination	Buchungsnummer
Stauplatz	B/Z-Nummer
Siegelnummer	MRN-Nummer
IMO/UN-Nummer	
Temperatur	
OH (Überhöhe)	
OW (Überbreite)	
OL (Überlänge)	
Bemerkungen	
Buchungsnummer	
B/Z-Nummer	
Zubringerschiff (Call Sign)	
Bei der Anlieferung der Container per Fuhre wird ein Anlieferschein benötigt (HDS, A08, Frachtdokument), aus dem die obigen Informationen entnommen werden können. Eine Anlieferung ohne Buchungsnummer ist nicht zulässig. Bei Anlieferung per Bahn können die Daten per über das HABIS-System übermittelten Bahnfrachtbrief zur Verfügung gestellt werden. Alle Daten/Informationen müssen in der CAL enthalten sein. Es erfolgt keine Verladung ohne gültige B/Z-Nummer.	Bei der Anlieferung wird ein Anlieferschein benötigt (HDS, A08, Frachtdokument) und mit Einführung ZAPP AES die MRN Nummer. Eine Anlieferung ohne MRN-Nummer ist nicht zulässig

- (2.) Folgende Löschdaten müssen vor dem Löschen vorliegen:

<u>Container</u>	<u>Stückgut</u>
Operator/Reeder	Operator/Reeder
Schiff	Schiff
Reisennummer	Marke / Nummer
Containernummer.	Netto-Gewicht
ISO-Code	IMO/UN-Nummer

Netto-Gewicht	Maße (Länge/Höhe/Breite)
Leer/Voll	Anlieferung (mit Seedurchfuhrgut D)
VA (Verkehrsart)	Bemerkungen
Hafen	Export Schiff (Call Sign)
Final Destination	Kostenträger Verpflichtungsschein
Stauplatz	
Siegelnummer	
IMO/UN-Nummer	
Temperatur	
OH (Überhöhe)	
OW (Überbreite)	
OL (Überlänge)	
Anlieferung (mit Seedurchfuhrgut D)	
Bemerkungen	
Export Schiff (Call Sign)	
Für die Auslieferung der Container, wird eine gültige Freistellung des Reeders benötigt, die per EDI zu übermitteln ist.	Für die Auslieferung von Stückgut wird ein gültiges, abgestempeltes, B/L und ein Verpflichtungsschein benötigt.

(3.) Folgende Zolldaten müssen für die Zollbehandlung vorliegen:

<u>Container</u>	<u>Stückgut</u>
Operator/Reeder	Operator/Reeder
Schiff	Schiff
Containernummer	Marke / Nummer
EDIFACT-Nachrichten -Nummer	Versendungs-/Ausfuhrland
Gestellungsdatum	Bestimmungsort
Bezugsnummer.	Zollrechtlicher Status der Ware
Beförderungsmittel	Art der Packstücke
Kennzeichen Beförderungsmittel	Stückzahl (der Packstücke)
Anzahl Container	Gewicht (Rohmasse)
Versendungs-/Ausfuhrland	Warenbeschreibung
Bestimmungsort	
Zollrechtlicher Status der Ware	
Spezifischer Ordnungsbegriff	
Art der Packstücke	
Stückzahl (der Packstücke)	
Gewicht (Rohmasse)	
Warenbeschreibung	

Alle Zolldaten sind vor dem Löschen per EDI oder per Manifest (Hardcopie) zu übermitteln.

§ 21 Übernahme / Empfangsbestätigung

Die Güter gelten nach dem Absetzen auf dem Terminal als vom Unternehmen übernommen. Soweit vor Übernahme verlangt, stellt das Unternehmen eine Empfangsbescheinigung über das empfangene Gut aus.

§ 22 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit dem Absetzen der Güter auf dem Terminal auf das Unternehmen über. Die Gefahr geht mit dem Absetzen der Güter auf dem Schiff oder dem Transportmittel auf den Auftraggeber über.

§ 23 Kontrolle der Güter

- (1.) Die Transportmittel/Container werden bei der Übernahme nur auf ihre Transportfähigkeit, d. h. bei einer einfachen Sichtkontrolle an den zugänglichen Stellen auf erkennbare erhebliche Mängel geprüft (sog. „Check“). Erheblich sind Mängel, die sich erkennbar auf die Transport- und Funktionsfähigkeit des Transportmittels/Containers auswirken. Güter werden bei der Annahme an den zugänglichen Stellen einer einfachen Sichtkontrolle auf erhebliche Mängel der Verpackung oder der unverpackten Ware unterzogen. Werden Transportmittel/Container/Güter vom Unternehmen ohne Beanstandung übernommen, so sind sie zum Zeitpunkt der Übergabe transportfähig und an den zugänglichen Stellen frei von erkennbaren erheblichen Mängeln.
- (2.) Jede weitergehende Überprüfung von Transportmitteln/Containern/Gütern bei Übernahme (sog. „Feincheck“) bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Partnern.
- (3.) Beanstandungen müssen schriftlich und unverzüglich nach der Übernahme auf dem vom Unternehmen vorgegebenen Formular erfolgen. Das Formular muss unterschrieben sein. Die beanstandeten Mängel sind vom Auftraggeber oder dem von ihm beauftragten Dritten durch geeignete Maßnahmen zu dokumentieren.
- (4.) Sind Transportmittel/Container/Güter nicht transportfähig, so kann der Unternehmer die Übernahme verweigern.
- (5.) Das Unternehmen kann vor Auslieferung / Übernahme von Transportmitteln/Containern/Gütern den Inhalt überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die in den Begleitpapieren gemachten Inhaltsangaben nicht zutreffen, die Richtigkeit der Inhaltsangaben nicht durch einwandfreie Unterlagen nachgewiesen ist, Transportmittel/ Container/Güter nicht versiegelt oder ein Siegel beschädigt ist. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber, es sei denn in Fällen, in denen das Siegel nach der Übernahme durch das Unternehmen beschädigt worden ist.

§ 24 Besondere Güter, Rückgabe von Gütern

- (1) Bedürfen Güter wegen ihrer besonderen Eigenschaften (wie etwa Kostbarkeiten, leicht zerbrechliche, sperrige oder lose Güter) einer besonderen Behandlung bei Umschlag und Lagerung, so hat der Auftraggeber das Unternehmen hierüber unter genauer Angabe der Besonderheiten rechtzeitig, d. h. mindestens 24 Stunden vor ihrer Ankunft auf dem Terminal zu unterrichten. Bei Kühlcontainern oder sonst temperaturgeführten Gütern sowie verderblichen Gütern hat der Auftraggeber die für eine sichere Behandlung notwendigen Maßnahmen zu treffen oder zu veranlassen, d.h. erforderliche Hinweise zu geben, insbesondere vor Anlieferung eine Kühllorder zu übermitteln.
- (2) Dürfen angelieferte oder gelöschte Güter aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnung nicht weiter bereitgestellt, verladen oder ausgeliefert werden, so ist der Auftraggeber, soweit ihm rechtlich möglich, zur unverzüglichen Rücknahme verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so hat er dem Unternehmen alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten/Aufwendungen zu ersetzen.
- (3) Das Unternehmen kann die Annahme von Gütern ablehnen oder die Rücknahme von Gütern verlangen, für die auf Anforderung des Unternehmens nicht der Nachweis erbracht wird, dass der Weitertransport fest verfügt ist.
- (4) Stellt sich nach Annahme eines Gutes heraus, dass es auf Grund seines Zustandes Personen, andere Sachen oder die Umwelt gefährdet, so ist das Gut vom Auftraggeber auf Verlangen und nach Wahl des Unternehmens unverzüglich zu reparieren, in andere Behältnisse umzufüllen oder vom Terminal zu entfernen. Das Unternehmen ist in diesem Fall berechtigt, alle aus seiner Sicht zweckmäßigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefährdung/Schäden zu minimieren oder auszuschließen. Die Kosten derartiger Maßnahmen hat der Auftraggeber zu tragen, es sei denn das Unternehmen hat den Zustand des Gutes schuldhaft verursacht.

§ 25 Außenwirtschaftliche Behandlung

Soweit erforderlich, ist der Auftraggeber verpflichtet, rechtzeitig vor der Übernahme des Transportmittels/Containers zum Zweck des Seeumschlages, die gesetzlich vorgeschriebene außenwirtschaftliche Behandlung der darin enthaltenen Ware vorzunehmen. Die durch den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten rechtzeitig und ordnungsgemäß in das sog. ZAPP System (Zollausfuhrüberwachung im Paperless Port) einzugebenden Gestellungsdaten und deren Quittung durch Rückmeldung der dafür vorgesehenen Nummern sind Voraussetzung für den Seeumschlag der Waren. Kosten die dem Unternehmen durch die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße außenwirtschaftliche Bearbeitung entstehen, trägt der Auftraggeber.

§ 26 Teilnahme am ZAPP-System

- (1) Ohne dazu vertraglich verpflichtet zu sein, wird das Unternehmen in der Regel Informationen über die umzuschlagenden Container, insbesondere sog. Ankunftsmitteilungen und Ausgangsmeldungen, in das ZAPP-System einstellen. Das Unternehmen haftet nicht für die in diesem System gemachten Angaben. Es haftet insbesondere nicht dafür, dass die

- dort enthaltenen Mitteilungen richtig und vollständig sind. Der Auftraggeber wird aufgefordert, die im ZAPP-System enthaltenen Informationen vor der weiteren Verwendung auf Richtigkeit und Vollständigkeit, z. B. durch Verwendung des Container Auskunft Systems zu überprüfen.
- (2) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass über das ZAPP-System erfolgte Verfügungen über Container lediglich alle ca. 30 Minuten aktualisiert werden. Das Unternehmen kann deshalb frühestens ca. 30 Minuten nach der Einstellung einer Verfügung in das ZAPP-System von dieser Kenntnis erlangen.
 - (3) Das Unternehmen soll Verfügungen über Container (insbesondere Verladefreigaben, Verladestopps, Stornos, Zollstopps etc.), die im Rahmen des ZAPP-Systems erfolgt sind, nur ausführen, wenn die Ausführung der jeweiligen Meldung zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Unternehmens zumutbar ist. Die Ausführung einer Meldung ist dem Unternehmen zumutbar, wenn die Weiterbearbeitung der Meldung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung den mit der Verfügung gewünschten Erfolg erzielen kann. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der mit der Verfügung gewünschte Erfolg unter anderem dann nicht mehr auf dem Wege der elektronischen Datenverarbeitung erzielt werden kann, wenn der Container bereits verladen/entladen ist und/oder sich im Zulauf zur Verladung/Entladung befindet.

§ 27

Anhalten, Wiederabnahme

Die von Unternehmen zum Umschlag angenommenen Transportmittel/Container werden angehalten, wenn es der Aussteller des im Schiffszettel oder der Absender der EDI Meldung beantragt und es dem Unternehmen mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Auftraggeber die Rückgabe des Transportmittels/Containers verlangen. Das Anhalten ist in der Regel zumutbar, wenn ausschließlich die Weiterbearbeitung der Meldung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung den gewünschten Erfolg erzielen kann. Kosten die durch ein Anhalten des Umschlages oder eine Rückgabe des Transportmittels/Containers entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

§ 28

Bereitstellung / Zwischenlagerung

- (1.) Die vom Unternehmer zum Umschlag übernommenen Container/Transportmittel/Güter werden im Betrieb des Unternehmens bereitgestellt, bis sie umgeschlagen werden. Sind Güter, gerechnet von der Übernahme durch das Unternehmen, seit 96 Stunden bereitgestellt, so werden sie ab der 97. Stunde als eingelagertes Gut im Sinne der §§ 29 ff. dieser AUB behandelt.
- (2.) Dem Unternehmen steht es jedoch frei, den Auftraggeber oder einen sonstigen Berechtigten auch vor Ende des in § 28 Abs. 1 dieser AUB geregelten Bereitstellungszeitraums schriftlich zur Abholung von im Sinne des § 28 Abs. 1 dieser AUB bereitgestellten Container/Transportmittel/Gütern aufzufordern. In diesem Fall sind die bereitgestellten Container/Transportmittel/Güter binnen 48 Stunden nach Zugang der Aufforderung abzuholen.
- (3.) Ist der in § 28 Abs. 1 dieser AUB geregelte Bereitstellungszeitraum beendet oder die gemäß § 28 Abs. 2 dieser AUB gesetzte Frist zur Abholung abgelaufen oder ist ein sonstiger Berechtigter nicht bekannt, nicht aufzufinden oder nicht in Hamburg ansässig, so kann das Unternehmen die Güter oder das Transportmittel/den Container anderweitig einlagern. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.
- (4.) Während der Bereitstellung gilt § 29 Abs.1 dieser AUB und – für Kühlcontainer – ergänzend § 29 Abs.2 dieser AUB.

3. Teil:

Lagerung von Gütern

§ 29

Nicht verfügte Lagerung

- (1.) Das Unternehmen ist berechtigt, Transportmittel/Container auf einem von ihm zu bestimmenden Platz unter freiem Himmel zu lagern. Das gilt auch für dafür geeignete unverpackte Güter und seemäßig verpackte Güter. Soweit zwischen den Parteien nichts anders vereinbart worden ist, kann das Unternehmen Transportmittel/Container/Güter übereinander lagern. Das Entgelt für die Lagerung ergibt sich vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung aus dem aktuellen HHLA Kaitariff.
- (2.) Das Unternehmen muss zu lagernde Kühlcontainer innerhalb von 12 Stunden nach ihrer Übernahme an die Stromversorgung anschließen, wenn sich aus den Begleitdokumenten eindeutig ergibt, dass die Kühlcontainer zu kühlende Ware enthalten und der Kühlcontainer mindestens 24 Stunden vor seiner Ankunft als anzuschließender Kühlcontainer beim Unternehmen angemeldet wurde. Die am Kühlcontainer einzustellende Temperatur richtet sich nach der vom Auftraggeber oder einem von ihm beauftragten Dritten dem Unternehmen vor Anlieferung per Fax zu übermittelnden Kühllorder. Die Kühllorder ist an die vom Unternehmen zu diesem Zweck bekannt gemachte spezielle Faxnummer zu senden. Die Kühllorder muss die jeweilige Containernummer eindeutig bezeichnen und die vom Unternehmen geforderten Mindestinformationen enthalten. Fehlt eine Kühllorder, ist die Kühllorder unvollständig oder wurde sie nicht an die vom Unternehmen bekannt gemachte Faxnummer gefaxt, so kann das Unternehmen

Temperaturangaben aus der Container-Anmelde-Liste, dem Hafendatensatz, den Löschdaten, den Anlieferdokumenten oder sonstigen beigefügten Dokumenten zur Einstellung der Temperatur heranziehen, es ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Enthalten die Kühllorder und die sonstigen in Satz 3 dieses Absatzes genannten Dokumente keine eindeutige Temperaturangabe, werden die Kühlcontainer - wenn vorhanden - mit der im Set-Point gespeicherten Temperaturangabe angeschlossen. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben in der Kühllorder oder in den sonstigen in Satz 3 dieses Absatzes aufgeführten Dokumenten oder die Richtigkeit der gespeicherten Set-Point Temperatur zu überprüfen. Die Kosten des Stromanschlusses und andere möglicherweise erforderlichen besonderen Anschlüsse sowie alle durch die Anschlüsse hervorgerufenen Verbrauchskosten trägt der Auftraggeber. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem HHLA Kaitariff. Das Unternehmen kann die Annahme von Containern verweigern, insbesondere wenn keine oder nicht ausreichend Anschlüsse vorhanden sind.

- (3.) Das Unternehmen ist berechtigt, Container außerhalb des Terminals zu lagern.
- (4.) Der Auftraggeber haftet für die Einhaltung aller Verwahrristen.

§ 30 Dauer der Lagerung

- (1.) Wenn nicht im Einzelfall abweichend vereinbart, kann ein Lagervertrag von beiden Parteien ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann eine außerordentliche Kündigung ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung des Lagergeldes für insgesamt mehr als 2 Monate im Rückstand ist oder wenn der Wert der gelagerten Güter aus Sicht des Unternehmens die Forderungen des Unternehmens nicht mehr deckt.
- (2.) Nach Beendigung des Lagervertrages kann das Unternehmen den Auftraggeber oder, wenn ein Lagerschein ausgestellt worden ist, den letzten ihm bekannten Inhaber des Lagerscheins zur Rücknahme des eingelagerten Gutes schriftlich auffordern.

§ 31 Verkauf

- (1.) Das Unternehmen ist berechtigt, Güter öffentlich versteigern zu lassen oder freihändig zu verkaufen,
 - a. Die 2 Monate auf dem Terminal lagern und bei denen Berechtigter nicht bekannt, nicht aufzufinden oder nicht in Hamburg ansässig ist oder
 - b. für die der Lagervertrag gekündigt worden ist und die fälligen Entgelte trotz Mahnung und Androhung des Verkaufs nicht innerhalb einer angemessenen Frist bezahlt worden sind.
- (2.) Der beabsichtigte Verkauf wird dem Auftraggeber oder einem sonstigen Berechtigten angezeigt. Ist der Auftraggeber oder ein sonstiger Berechtigter nicht bekannt, nicht aufzufinden oder nicht in Hamburg ansässig, so wird der beabsichtigte Verkauf im Amtlichen Anzeiger angezeigt. Der Verkauf darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach der Verkaufsanzeige erfolgen.
- (3.) Das Unternehmen ist an die zweimonatige Frist gemäß Absatz 1 a dieser Vorschrift nicht gebunden und zur Androhung bzw. zur Anzeige des Verkaufs nicht verpflichtet, wenn es sich um leicht verderbliche oder geringwertige Güter handelt und die fälligen Entgelte nach Ermessen des Unternehmens nicht aus dem Erlös gedeckt werden können.
- (4.) Wird für die zum Verkauf gestellten Güter kein Käufer gefunden, so kann das Unternehmen die Güter auf Kosten des Auftraggebers beseitigen oder vernichten.
- (5.) Alle Ansprüche auf einen etwaigen Reinerlös verfallen ein Jahr nach der Versteigerung zugunsten des Unternehmens.

4. Teil: Bestimmungen über landseitigen Güterumschlag

§ 32 Frachtführer

- (1.) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die für ihn transportierenden Frachtführer nur Fahrer einsetzen, die zuvor in die Benutzung der Umschlagseinrichtungen und die Gegebenheiten auf dem Terminal eingewiesen worden sind.
- (2.) Auf dem Terminal gilt die StVO.
- (3.) Die Geschwindigkeit für LKW ist auf maximal 25 km/h begrenzt.
- (4.) Auf dem Terminal darf sich in jedem LKW nur der Fahrer befinden. Die Anwesenheit von Personen in einem LKW während des Be- und Entladevorganges ist verboten.
- (5.) Der Fahrer hat den Befestigungsmechanismus der Transportmittel/Container (sog. Knacken / Twistlocks) in einem vom Unternehmen dafür ausgewiesenen Bereich zu lösen bzw. zu verriegeln.
- (6.) Das Aussteigen aus dem LKW auf dem Betriebsgelände ist, außer in Notfällen, ausschließlich in dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.
- (7.) Container werden vom Unternehmen ausschließlich auf Containerchassis verladen.

- (8.) Der Auftraggeber bzw. die von ihm eingesetzten Frachtführer sind im Verhältnis zum Unternehmen für eine ausreichende und den Gesetzen und Vorschriften entsprechende Sicherung der Ladung verantwortlich. Der Auftraggeber wird das Unternehmen und alle Mitarbeiter des Unternehmens von allen Ansprüchen Dritter – insbesondere von Behörden – freihalten, die im Zusammenhang durch einen Verstoß gegen diese Pflicht zur Ladungssicherung erhoben werden.
- (9.) Das Unternehmen kann Frachtführer, deren Fahrer innerhalb eines Kalenderjahres mehr als ein Mal gegen die in § 32 Abs. 1-8 festgelegten Regeln verstoßen haben, für bis zu 24 Monate von der Benutzung des Terminals ausschließen. Der Ausschluss ist auch für den Auftraggeber verbindlich, der die von ihm beauftragte Spedition zur Beachtung des Ausschlusses bei der Auswahl des Frachtführers zu verpflichten hat.
- (10.) Der Umschlag kann mit Wartezeiten für anliefernde und abholende Frachtführer verbunden sein. Kosten die durch Wartezeiten entstehen, werden durch das Unternehmen nicht ersetzt.
- (11.) Die Einzelheiten des Bahnbetriebs ergeben sich aus den entsprechenden Nutzungsbedingungen der Terminals.

5. Teil: Schlussbestimmungen

§ 33 Geltung der KBO

Soweit in diesen AUB nicht abweichend festgelegt, geltend ergänzend hierzu die Vorschriften der Kaibetriebsordnung (KBO).

§ 34 Abwehr- und Schriftformklausel

- (1.) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben, soweit sie von diesen AUB abweichen, keine Wirksamkeit.
- (2.) Jede Änderung, Aufhebung und/oder Ergänzung dieser AUB bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 35 Erfüllungsort, geltendes Recht und Gerichtsstand

- (1.) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus jedem zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis ist der Ort des Terminals.
- (2.) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts
- (3.) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus jedem zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis ist Hamburg.

§ 36 Sprache

Ausschließlich die deutsche Version dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist verbindlich. Dies gilt insbesondere für alle Fragen des Inhalts und der Auslegung dieser AUB oder einzelne ihrer Klauseln.

§ 37 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AUB undurchführbar und/oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und der AUB insgesamt nicht. Anstelle der undurchführbaren und/oder unwirksamen Bestimmung gilt eine solche durchführbare und/oder wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem erstrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Das gilt auch für etwaige Lücken in diesen AUB.